

## TOP 09

### **SV Henstedt-Ulzburg e.V. Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung**

#### **§1 Geltungsbereich**

1. Für die Durchführung der Delegiertenversammlung des SV Henstedt-Ulzburg e.V. gilt diese Geschäftsordnung.

#### **§2 Einberufung**

1. Die Einberufung zur Delegiertenversammlung ergibt sich aus § 10 der Vereinssatzung.
2. Es ist Aufgabe des Vorstands, die Delegiertenversammlung ordnungsgemäß entsprechend der Satzung einzuberufen und vorzubereiten.
3. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand **in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat** aufgestellt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind entsprechende Berichts- oder Beschlussvorlagen abzufassen. Sie sind zusammen mit der Tagesordnung an die Delegierten zu versenden.

#### **§3 Öffentlichkeit und Teilnahme.**

1. Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich vereinsoffen. Teilnahme und Rederecht regelt die Satzung.
2. Das Stimmrecht regelt die Vereinssatzung. Das Teilnahmerecht wird durch das Einladungsschreiben beim Zutritt des Versammlungsraums belegt.

#### **§4 Beschlussfähigkeit**

1. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Delegierten anwesend ist. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einberufung kann zeitversetzt am gleichen Versammlungstag erfolgen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

#### **§5 Versammlungsleitung**

1. Der Aufsichtsratsvorsitzende (bzw. seine Stellvertreter) eröffnet, leitet und schließt die Delegiertenversammlungen.
2. Bei Themen, Beratungen und Abstimmungen, die den Versammlungsleiter selbst in Person betreffen, muss er die Versammlungsleitung an seinen Stellvertreter abgeben.

#### **§6 Eröffnung der Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist unter den Voraussetzungen §4 zu eröffnen.
2. Nach der Eröffnung der Delegiertenversammlung stellt der Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des Weiteren stellt er anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten sowie die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung fest.
3. Die festgestellte Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung bleibt während der gesamten Dauer bestehen.

#### **§7 Tagesordnung**

1. Nach Eröffnung der Delegiertenversammlung gibt der Versammlungsleiter die Tagesordnung bekannt.

2. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

3. Die Delegiertenversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten die Tagesordnung durch einen Geschäftsordnungsantrag ändern.

4. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte.

### **§8 Worterteilung und Redefolge**

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.

3. Delegierte oder andere Anwesende müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

6. Bei Bedarf ist die Redezeit oder die Dauer der Aussprache durch den Versammlungsleiter zu begrenzen.

### **§9 Anträge**

1. Die Antragsberechtigung zur Delegiertenversammlung ist in der Satzung festgelegt.

2. Anträge zur Tagesordnung müssen durch die Berechtigten so zeitig (**näheres regelt die Satzung**) an die Geschäftsstelle eingereicht werden, dass sie auf die Tagesordnung gesetzt werden und mit der Antragsbegründung den Delegierten zugeleitet werden können. Der Antragsgrund muss aus der Tagesordnung hervorgehen.

3. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn diese vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt und von der Delegiertenversammlung als solche anerkannt werden. Der Antragsteller muss eine hinreichende Begründung geben.

4. In der Delegiertenversammlung sind keine Dringlichkeitsanträge statthaft.

5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

### **§10 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

4. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen

und Redner unterbrechen.

## **§11 Abstimmungen**

1. Über jede/n Beschlussvorlage oder Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
2. Während des Abstimmungsverfahrens sind nur noch solche Anträge zulässig, die redaktionellen Inhalt haben.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
4. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung ohne Aussprache entschieden.
5. Sind zu einem Antrag Zusatz- oder Abänderungsanträge gestellt, muss zunächst über diese beschlossen werden.
6. Anträge die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Erst danach wird über den Hauptantrag, ggf. in der geänderten oder erweiterten Form, abgestimmt.
7. Gestellte Anträge können vom Antragssteller zurückgenommen werden. Nach der Rücknahme kann der Antrag von einem Mitglied erneut gestellt werden, solange über den entsprechenden Punkt der Tagesordnung ein endgültiger Beschluss noch nicht gefasst ist.
8. Im Rahmen eines Satzungsänderungsantrages muss den Mitgliedern exakt mitgeteilt werden, welche Bestimmungen der Satzung mit welchem Inhalt geändert werden sollen. Eine inhaltliche Änderung der Satzung ist während der Versammlung nicht möglich.
9. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
10. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## **§12 Wahlen**

1. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie als Beschlussgegenstand auf der Tagesordnung enthalten sind.
2. Als Amtszeit gilt grundsätzlich der in der Satzung festgelegte Zeitraum. Die Delegiertenversammlung kann aus begründetem Anlass hiervon abweichen.
3. Bei Wahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge. Offen kann auf Antrag abgestimmt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Delegierter dagegen ist.
4. Es wird ein Wahlausschuss gebildet, der mindestens aus drei Mitgliedern besteht. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
5. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
6. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn

dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

7. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

8. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

### **§13 Protokolle**

1. Die Protokollführung erfolgt gemäß Satzung.

2. Protokolle der Delegiertenversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dieses nicht ausdrücklich beschließt.

3. Die Protokolle sind nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat auf der Vereinshomepage bekanntzugeben. Zusätzlich wird 1 Exemplar zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle ausgelegt.

### **§14 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am XX.XX.XX beschlossen und tritt am XX.XX.XX in Kraft.